

## Verordnung

### **über das Naturschutzgebiet HA 228 "Teiche am Erz- und Finkenbruch im Solling" im Landkreis Holzminden vom 20.06.2016**

#### **Präambel**

Aufgrund der §§ 22, 23 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474), i.V.m. den §§ 14, 15, 16, 23 und 32 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Teiche am Erz- und Finkenbruch im Solling" erklärt.
- (2) Das NSG besteht aus zwei Teilgebieten und liegt im Naturraum Solling. Das Teilgebiet „Waldteiche am Erzbruch im Solling“ (Erzbruch) befindet sich im Gemeindegebiet der Stadt Holzminden, ca. 2,5 Kilometer östlich der Ortschaft Mühlenberg, das Teilgebiet „Teiche am Finkenbruch im Solling“ (Finkenbruch) befindet sich im gemeindefreien Gebiet Merxhausen, ca. vier Kilometer westlich der Ortschaft Merxhausen.

Das NSG "Teiche am Erz- und Finkenbruch im Solling" ist geprägt durch einzelne naturnahe Kleingewässer mit Vorkommen der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*).

Das Teilgebiet „Erzbruch“ besteht aus 10 Teichen, die in weitestgehend von Pfeifengras dominierter Moorrandvegetation liegen. Die nordwestliche und südwestliche Abgrenzung des Teilgebietes „Erzbruch“ bilden zwei Wald-/Forstwege, wobei die Wege nicht Bestandteil des NSG sind. Die Nutzungsgrenze zwischen Offenland und Wald bildet die Begrenzung des NSG zur nordöstlichen bzw. südöstlichen Seite. Das Teilgebiet „Finkenbruch“ besteht aus 3 Teichen beiderseits eines Waldweges auf einer kleinräumigen Waldlichtungsflur. Die Abgrenzung des Teilgebietes „Finkenbruch“ verläuft überwiegend entlang der Nutzungsgrenze zwischen Wald und Waldlichtungsflur, sowie entlang der Unterabteilungsgrenzen des Forstamtes Neuhaus.

- (3) Die Lage des NSG ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Karte 1) dargestellt. Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten der Teilgebiete im Maßstab 1:3.000 (Karte 2 und 3). Sie verläuft auf der Innenseite der durchgezogenen schwarzen Linie des grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Holzminden, dem Forstamt Neuhaus und dem Landkreis Holzminden – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
  
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 395 „Teiche am Erbruch und Finkenbruch im Solling“ (Gebiets-Nr.: DE 4123-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
  
- (5) Das NSG hat insgesamt eine Größe von ca. 3,0 ha.

## § 2

### Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung, Entwicklung und Pflege von naturnahen Kleingewässern,
  2. den Schutz und die Förderung von wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der gebietstypischen Libellenarten sowie deren Lebensräume mit einem Mosaik aus freier Wasserfläche, Unterwasser-, Schwimmblatt- und vertikaler Ufervegetation wie Seggen und Schilf,
  3. die Erhaltung, Entwicklung und Pflege der Moorrandvegetation,
  4. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.
- 
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs.2 und 7 Abs.1 Nr.9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.
  
  - (3) Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
    1. insbesondere des Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
      - a) 3160 Dystrophe Stillgewässer, mit guter Wasserqualität, standorttypischer Verlandungsvegetation und seinen charakteristischen Arten, insbesondere Torfmoose

(Sphagnum spec.), und Zwiebel-Binse (Juncus bulbosus) sowie Libellen wie Speer-Azurjungfer (Coenagrion hastulatum) und Arten der Gattung Moosjungfer (Leucorrhinia).

2. insbesondere der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)

- a) Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis) in einer langfristig überlebensfähigen Population in fischfreien, mäßig sauren, flachen und sonnenexponierten Gewässern mit einer lockeren bis dichten Schwimmblattvegetation, freien Wasserflächen und teilweise senkrechten Halmen von Rohrkolben, Flatterbinsen und Seggen.

### **§ 3**

#### **Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
  2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  3. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
  4. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  5. Pflanzen und Tiere auszubringen oder anzusiedeln insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten,
  6. Fische in den Kleingewässern/Teichen auszubringen oder anzusiedeln,
  7. die Entnahme von Wasser,
  8. Bodenschutzkalkungen im NSG und im Umkreis von 100m um das NSG,
  9. das Legen von Geocaches/Geocaching-Punkten.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb des in der Karte gekennzeichneten Weges nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

### **§ 4**

#### **Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte**

- (1) Die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt ist

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer/Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. die Nutzung des das NSG (Teilgebiet „Finkenbruch“) durchquerenden Weges als Wander-, Rad-, Reit- und Freizeitweg sowie als Fahrweg für Fahrzeuge der Eigentümer/Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte,
3. das Betreten und Befahren des Gebietes
  - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
  - c) und die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten;
  - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
  - e) und die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung des Weges, im Bereich des Teilgebietes „Finkenbruch“, in der vorhandenen Breite, soweit diese die hydrologischen Verhältnisse im NSG nicht beeinflusst und für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
  - a) ohne Materialeinbringung (z.B. Nachprofilieren des Wegeprofils mittels Grader)
  - b) mit Materialeinbringung unter Verwendung von Buntsandsteinmaterial und der damit verbundenen Unterhaltung des Rohrdurchlasses nur nach vorheriger schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme.
5. die Entnahme von Löschwasser aus den Teichen des Erzbruches im Brandfall. Eine Entnahme zu Übungszwecken ist nicht erlaubt.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

1. Die Neuanlage von
  - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
  - b) jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen, Volieren, Salzlecken, Jagdschirmen, Ansitzen)
 bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
2. Freigestellt ist der Einsatz freilaufender Hunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung.
3. Nicht freigestellt ist die Ausübung der Jagd mit Totschlagfallen.
4. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck

des § 2 zuwiderläuft.

- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung, bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (5) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (6) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6**

### **Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- und/oder Einvernehmensvorbehalte bzw. die Anzeigepflicht des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7**

### **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maß

nahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
  2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z.B. die Beseitigung von Gehölzanflug und Maßnahmen zur Sicherstellung eines für die Große Moosjungfer geeigneten Gewässerlebensraumes.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Ein Bewirtschaftungsplan, Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan ist auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten durch die Niedersächsischen Landesforsten im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu erstellen.

## **§ 8**

### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) sowie Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Anhang II-Art.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Anhang II-Art.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen,
  - b) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

**§ 9****Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 sowie Nr. 7 NAGB-NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen entgegen der Verbotregelungen in § 3 dieser Verordnung vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung sowie sonstiger Erfordernisse nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG bei Handlungen entgegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro und bei Handlungen entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

**§ 10****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, die Stadt Holzminden, die Samtgemeinde Bevern, die Samtgemeinde Boffzen, die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und den Flecken Delligsen sowie für die zugehörigen Gemeinden in Kraft.

Holzminden, den 28.06.2016

Die Landrätin

